

Bestätigung zum
§ 9 EEG 2023



Per E-Mail an:
einspeisen@sh-netz.com

in der Hochspannung an:
eeg-hochspannung@sh-netz.com

Bitte an Schleswig-Holstein Netz zurücksenden.

Anlagennummer (XXXXX oder Energieparknummer)


Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW*, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, sind verpflichtet, eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu verbauen. Der Einbau muss spätestens mit der Inbetriebnahme erfolgen.

Bitte kreuzen Sie die für die oben angegebene Anlagennummer verbaute technische Einrichtung an.


- Funkrundsteuergerät (für alle Anlagen in der Niederspannung ab 25 kW* – dieses kann unter **Funkrundsteuerempfänger EK 893 bei SH Netz (sh-netz-shop.com)** bestellt werden)
- Funkrundsteuergerät (für bestehende Mittelspannungsstationen und Zubauten mit einer Summenleistung \leq 270 kW in der Mittelspannung – dieses kann unter **Funkrundsteuerempfänger EK 893 bei SH Netz (sh-netz-shop.com)** bestellt werden)
- Fernwirktechnik (für komplett neue Mittelspannungsstationsbauten ab 25 kW*)
- Fernwirktechnik (für bestehende Mittelspannungsstationen und Zubauten mit einer Summenleistung $>$ 270 kW in der Mittelspannung/Hochspannung)

Bitte bestätigen Sie den Einbau der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung mit Unterschrift und dem **Datum des Einbaus** der Fernsteuerbarkeit.

Einbaudatum der Steuerungstechnik



Unterschrift des Anlagenbetreibers



Unterschrift des Anlagenerrichters

Reduzierung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt Ihrer EEG- bzw. KWKG-Anlage

Für EEG-Anlagen bis kleiner 100 kW(p) und KWKG-Anlagen bis kleiner 25 kW mit Inbetriebnahmedatum ab dem 25. Februar 2025 muss gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2023 bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber die maximale Wirkleistungseinspeisung **auf 60 Prozent der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt** reduziert werden. Dies muss zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.

Bitte kreuzen Sie die für Ihre Anlage notwendigen Reduzierung an:

Für KWK-Anlagen bis zu einer Leistung **von kleiner 25 kW**:

- Die maximalen Wirkleistungseinspeisung wurde am Netzverknüpfungspunkt auf 60 Prozent der installierten Leistung reduziert.

Für EEG-Anlagen **ab 25 kW(p) bis zu einer Leistung von kleiner 100 kW(p)**, die keine Steckersolargerät gemäß § 3 Nr. 43 bis 2 kWp sind und/oder die nicht in der Direktvermarktung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 sind und für die kein Mieterstromzuschlag nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 beansprucht wird:

- Die maximalen Wirkleistungseinspeisung wurde am Netzverknüpfungspunkt auf 60 Prozent der installierten Leistung reduziert.

Die Leistungsreduzierung wurde am (Datum) durchgeführt.

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Unterschrift des Anlagenerrichters

Die Bearbeitung des folgenden Abschnittes ist nur für Windenergieanlagen relevant und erforderlich:

Windenergieanlagen, die nach Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnungspflicht verpflichtet sind, müssen gemäß § 9 Abs. 8 mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Die notwendigen Nachweise zur technischen Errichtung, bzw. zur Befreiung von der Pflicht, werden dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

- Eine technische Einrichtung ist nicht nötig, die Anlage ist von der Nachtkennzeichnung nachweislich befreit.
- Ein Einbau der technischen Einrichtung ist nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Einbaudatum der Nachtkennzeichnung (wenn vorhanden)

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Unterschrift des Anlagenerrichters